

forschung und bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Wissenschafts- und Produktionsentwicklung des Zweiges vor.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident und die Vizepräsidenten sowie weitere Mitglieder an, die vom Plenum vorgeschlagen und vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Dauer von 5 Jahren dazu berufen werden.

III.

Einrichtungen der Akademie

- § 8

(1) Zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben gehören zur Akademie Einrichtungen, insbesondere Forschungszentren und Institute.

(2) Die Forschungszentren und Institute der Akademie dienen der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft und arbeiten auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Ihre Arbeit ist auf wissenschaftliche Ergebnisse mit hohem Niveau gerichtet, die den volkswirtschaftlich erforderlichen Leistungs- und Effektivitätszuwachs gewährleisten. Sie beteiligen sich an der Überleitung und Einführung der Ergebnisse in die landwirtschaftliche Produktion.

(3) Die Wissenschaftler sind verpflichtet, die Forschungsaufgaben in hoher Qualität zu erfüllen und dazu eng mit der landwirtschaftlichen Praxis zusammenzuwirken. Sie messen die Zielstellungen und Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten am internationalen Niveau und entfalten ihre schöpferischen Kräfte zur Erzielung von Spitzenleistungen, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb. Sie entwickeln vielfältige Formen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, ein reges wissenschaftliches Leben und den schöpferischen Meinungsstreit.

(4) Die Forschungszentren und Institute gliedern sich in Bereiche, Abteilungen und Versuchsstationen. Über diese Hauptstruktur entscheidet der Präsident. Die weitere strukturelle Gliederung legt der Direktor der Einrichtung fest.

(5) Die Forschungszentren und Institute werden durch Direktoren nach den Prinzipien der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor wird auf Vorschlag der Ordentlichen Mitglieder der Akademie nach Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(6) Die Direktoren der Forschungszentren und Institute tragen die Verantwortung für die konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes und für die Planerfüllung. Sie nehmen aktiv an der Forschung teil, organisieren eine produktive geistig-schöpferische Arbeit der Mitarbeiter, fördern den wissenschaftlichen Meinungsstreit und gestalten eine effektive Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Sie sichern die Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien, insbesondere durch ständige politisch-ideologische Erziehungsarbeit. Sie fördern planmäßig den wissenschaftlichen Nachwuchs und gewährleisten die zielstrebige Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf den Fachgebieten.

(7) Die Bereichsdirektoren und wissenschaftlichen Abteilungsleiter werden auf Antrag des Direktors der Forschungszentren und Institute vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von 5 Jahren berufen.⁸

(8) In den Forschungszentren und Instituten können wissenschaftliche Räte gebildet werden. Sie unterstützen den Direktor, die Forschung auf hohem Niveau und mit größter Effektivität zu gestalten und ein reges wissenschaftliches Leben zu entwickeln. Sie beraten die Forschungskonzeptionen,

Forschungsprogramme und analysieren den Stand der Forschung und der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Mitglieder der wissenschaftlichen Räte sind die Bereichsdirektoren und wissenschaftlichen Abteilungsleiter sowie hervorragende Wissenschaftler.

§ 9

Information und Dokumentation

(1) Die wissenschaftliche Information und Dokumentation der Akademie umfaßt die Bibliotheken, die Informations- und Dokumentationseinrichtungen sowie die Archive.

(2) Die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek nimmt zugleich die Funktion der Zentralen Fachbibliothek der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wahr. Ihre Stellung und Aufgaben sind durch ein gesondertes Statut geregelt.

(3) Das zentrale Archiv der Akademie nimmt für deren Bereich die Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften über das ■ Staatliche Archivwesen wahr und ist zugleich Verwaltungs- und Endarchiv.

(4) Das Institut für Landwirtschaftliche Information und Dokumentation der Akademie übt die Funktion der zentralen Leitstelle für Information und Dokumentation der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus. Ihm sind die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek und das zentrale Archiv der Akademie zugeordnet. Das Institut für Landwirtschaftliche Information und Dokumentation der Akademie stellt systematisch wissenschaftlich-technische Informationen bereit.

§ 10

Weitere Einrichtungen der Akademie sind Versuchs-, Produktions- und Projektierungsbetriebe sowie Schulungseinrichtungen. Die Direktoren dieser Einrichtungen werden vom Präsidenten der Akademie berufen. Der § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Mitarbeiter der Akademie tragen durch verantwortungsbewußte und vorbildliche Erfüllung ihrer Aufgaben und durch hohe Aktivität im sozialistischen Wettbewerb dazu bei, daß der gesellschaftliche Auftrag der Akademie verwirklicht wird. Sie werden in die Leitungstätigkeit einbezogen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und den Arbeitsordnungen.

IV.

Mitglieder und Gremien der Akademie

§ 12

Mitglieder

(1) Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Auswärtige Mitglieder an. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder und Korrespondierenden Mitglieder beträgt insgesamt höchstens 81, wovon etwa die Hälfte Ordentliche Mitglieder sein sollten.

(2) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler und Praktiker sowie andere Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Bereicherung und Entwicklung der Agrarwissenschaften und zur Anwendung ihrer Ergebnisse in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie zur Entwicklung anderer Wissenschaftsdisziplinen und damit zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und Erhöhung ihres internationalen Ansehens beitragen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Lösung der von der Sozialistischen Einheits-